

Fahrgastbeirat
im
Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Geschäftsordnung

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Organisation, Arbeitsweise
- § 5 Fahrgastzuschriften
- § 6 Zusammenarbeit mit dem KVV
- § 7 Abstimmungen und Wahlen, Inkrafttreten

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der 1994 gegründete Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) nimmt als Aufgabenträgerverbund der Stadt- und Landkreise in seinem Gebiet vor allem Aufgaben der Koordination des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs und eines einheitlichen Vertriebssystems sowie der Einnahmenaufteilung wahr.
- (2) Der Fahrgastbeirat (FGB) besteht seit 1998 als unabhängiges, beratendes Gremium im KVV. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der FGB vertritt die Interessen der Fahrgäste im KVV-Gebiet. Er bringt Vorschläge, Hinweise und Fragen in die Arbeit des KVV und gegenüber den Verkehrsunternehmen ein. Der FGB nutzt dazu auch Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Fahrgastvertretungen. Wesentliche Zielsetzungen sind die Verbesserung der Fahrgastsituation, die Steigerung der Attraktivität und der Nutzung des ÖPNV sowie die Weiterentwicklung des KVV zu einem Mobilitätsverbund, insbesondere als Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzziele.
- (4) Die KVV-Geschäftsleitung unterstützt die Arbeit des FGB. Der FGB berichtet dem KVV-Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit. Er kann im Einzelfall beratende Stellungnahmen abgeben.
- (5) Der FGB informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, insbesondere auf der KVV-Webseite, im KVV-Kundenmagazin oder entsprechenden Veröffentlichungen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der FGB hat 20 Mitglieder.
- (2) Zur Vermeidung von möglicher Befangenheit oder Interessenskonflikten sind von der Mitgliedschaft im FGB ausgeschlossen
 - Personen, die beim KVV, bei im KVV-Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen oder bei von diesen beauftragten Unternehmen beschäftigt sind;
 - Mitglieder von kommunalen Gremien im KVV-Gebiet.

- (3) Die Mitgliedschaft (Tätigkeitsperiode) im FGB dauert drei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. März.
- (4) Mitglieder können dem FGB bis zu drei vollen Tätigkeitsperioden angehören. Zur Gewährleistung der personellen Kontinuität kann der FGB im Zuge der Neubesetzung bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder auch über eine dritte Tätigkeitsperiode hinaus berufen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Scheiden Mitglieder innerhalb der Tätigkeitsperiode aus, können nicht berücksichtigte Personen aus der vorangegangenen Mitgliederkampagne berufen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Auswahlverfahren (§ 4) durchgeführt werden. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht unterschreiten.
- (6) Der FGB kann beratende Mitglieder berufen. Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (7) Der FGB wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je drei Jahren ein Mitglied als Sprecher*in und bis zu drei Stellvertreter*innen. Die Wahl erfolgt in der Regel zum 1. März im Jahr nach dem Beginn der Tätigkeitsperiode des FGB. Eine Wiederwahl ist möglich. § 3 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sprechers oder der Sprecherin wählt der FGB aus dem Kreis der Stellvertreter*innen eine Person als Nachfolger*in bis zur Neuwahl eines Sprechers oder einer Sprecherin.
- (9) Der oder die Sprecher*in vertritt den FGB in der Zusammenarbeit mit dem KVV. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Beratungsergebnissen des FGB sowie für Vorschläge, Hinweise und Fragen an den KVV und für Berichte oder Stellungnahmen an den KVV-Aufsichtsrat.
- (10) Der oder die Sprecher*in leitet die Sitzungen des FGB und erstellt deren Tagesordnung in Absprache mit dem KVV. Der oder die Sprecher*in verantwortet die Protokollführung und die Öffentlichkeitsarbeit des FGB.
- (11) Der oder die Sprecher*in kann seine oder ihre Stellvertreter*innen im Einzelfall oder für bestimmte Aufgaben mit der Vertretung beauftragen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Der FGB ruft rechtzeitig vor Ablauf einer Tätigkeitsperiode öffentlich dazu auf, sich für die Mitgliedschaft im FGB zu bewerben.
- (2) Die Berufung von Mitgliedern obliegt einer Auswahlkommission. Dieser gehören der oder die Sprecher*in sowie mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und bis zu drei weitere Mitglieder des FGB an. Die Auswahl neuer Mitglieder erfolgt auf der Grundlage eines Motivationsschreibens. Der KVV unterstützt das Auswahlverfahren durch Bündelung und Anonymisierung eingegangener Bewerbungen. Er berät die Auswahlkommission insbesondere in Bezug auf Ausschlusskriterien (§ 2 Abs. 2).
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Repräsentanz der unterschiedlichen Fahrgastgruppen berücksichtigt werden, insbesondere

- Fahrgäste, die den ÖPNV regelmäßig nutzen, z.B. Schüler*innen und Auszubildende, Studierende und Berufstätige,
- Fahrgäste mit Kleinkindern, Senior*innen sowie in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Fahrgäste,
- Fahrgäste mit besonderen Anforderungen
- Fahrgäste, die den ÖPNV gelegentlich nutzen.

Im FGB sollen Fahrgäste aus dem gesamten KVV-Gebiet vertreten sein. Der FGB soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

§ 4

Organisation, Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des FGB finden in der Regel alle zwei Monate statt. Interne Arbeitssitzungen finden im Wechsel mit Ergebnissitzungen statt. Bei Ergebnissitzungen mit Impulsreferaten von Fachreferenten des KVV, von Verkehrsunternehmen oder von Gästen nehmen Vertreter der KVV-Geschäftsleitung teil.
- (2) Sitzungstermine werden in Absprache mit dem KVV am Ende eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Zusätzlich finden verschiedene Veranstaltungen wie Netzwerktreffen, Vor-Ort-Besichtigungen oder Workshops statt.
- (3) Der KVV lädt zu den Sitzungen ein und versendet die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Bei Bedarf versendet der oder die Sprecher*in ergänzende Unterlagen.
- (4) Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (5) Sitzungen und weitere Veranstaltungen des FGB sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Informationen sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht auf anderen Wegen öffentlich zugänglich sind. Die Mitglieder des FGB unterzeichnen eine entsprechende Erklärung.
- (6) Zu aktuellen Themen oder konkreten Fragestellungen können temporäre Projektteams gebildet werden und externe Experten*innen sowie die Vertretungen von Fahrgästen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen hinzugezogen werden.
- (7) An der Erarbeitung von Stellungnahmen und Fragensammlungen zu aktuellen Themen wirken alle Mitglieder des FGB mit. Dies gilt auch für die Zusammenstellung und Auswertung von Informationen zu ÖPNV-Themen im KVV-Gebiet.
- (8) Der Versand von Sitzungsunterlagen, Protokollen, Fachinformationen und weiterer Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich in Textform (per E-Mail).
- (9) Sitzungen des FGB können ohne persönliche Anwesenheit von Mitgliedern im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,

insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen nicht abgehalten werden.

§ 5

Fahrgastzuschriften

- (1) Der FGB behandelt Vorschläge, Hinweise und Fragen von Fahrgästen. Die Fahrgastzuschriften werden vom Sprecher oder von der Sprecherin des FGB anonymisiert und aufbereitet, um repräsentative Fragestellungen zu erkennen. Diese werden an die KVV-Geschäftsleitung mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.
- (2) Der Fahrgast erhält vom FGB auf der Grundlage der Stellungnahme des KVV eine Rückmeldung. Ausgewählte abgeschlossene Vorgänge werden in Sitzungen des FGB vorgestellt.
- (3) Beschwerden von Fahrgästen werden nicht bearbeitet. Sie werden unverzüglich an den KVV-Kundenservice weitergeleitet.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem KVV

- (1) Der KVV trägt die angemessenen Sachkosten für die Arbeit des FGB. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung eines Sitzungsraums und die notwendige Ausstattung. Außerdem sind für den FGB auf dem KVV-Server ein E-Mail-Postfach und auf der KVV-Webseite eine Webpräsenz eingerichtet. Der KVV gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Arbeit des FGB.
- (2) Die KVV-Geschäftsleitung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle wesentlichen Informationen zur Verfügung, die für eine fachlich fundierte Bearbeitung der Projekte des FGB im Rahmen seiner Zielsetzung und Aufgaben (§ 1) erforderlich sind. Zwischen dem KVV und dem FGB wird ein intensiver Austausch und Dialog gepflegt; dazu gehören z.B. Informationen zu Entscheidungsprozessen im KVV-Gebiet und in den Gremien des KVV, Informationen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, Reklamationsstatistiken des KVV-Kundenservice sowie Vorbereitungsgespräche zu Begehungen und Impulsreferaten. Die KVV-Geschäftsleitung unterstützt die Teilnahme einer Vertretung des FGB an regionalen Fahrplankonferenzen und die Anhörung des FGB im Rahmen der Aufstellung von Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger im KVV-Gebiet.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit zu den die Arbeit des FGB unmittelbar betreffenden Themen erfolgt in gegenseitiger Abstimmung zwischen dem FGB und der KVV-Geschäftsleitung.
- (4) Der KVV unterstützt die Teilnahme von Mitgliedern des FGB an Kongressen, Tagungen und Seminaren sowie die Einladung von Experten zu Sitzungen und Veranstaltungen des FGB.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen, Inkrafttreten

- (1) Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- (2) Der FGB stimmt in der Regel offen ab. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Erlass, die Aufhebung oder Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des FGB. Soweit Belange des KVV unmittelbar berührt sind, bedarf es des Einvernehmens der KVV-Geschäftsführung, im Übrigen des Benehmens.
- (4) Für die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Für die Wahl der Stellvertreter*innen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des FGB im KVV am 16. November 2022 beschlossen. Sie tritt nach Erteilung des Einvernehmens mit Unterzeichnung durch die Geschäftsführung des KVV in Kraft. Die Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Satzung des FGB vom 21.09.2016 in der Fassung der Änderung vom 14.01.2020. Gleichzeitig tritt mit Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung die hier genannte Satzung (vom 21.09.2016) mit sämtlichen Änderungen, ob bekannt oder unbekannt, umfänglich außer Kraft.

Für den Fahrgastbeirat

Karlsruhe, den

Dr. Charlotte Kämpf
Sprecherin des FGB

Für den KVV

Karlsruhe, den

Dr. Alexander Pischon
Geschäftsführer des KVV